Informationsblatt des
Gemeinderates und der
Gemeindeverwaltung
Freimettigen
www.freimettigen.ch

Redaktionsschluss nächster Frymettiger: 11. Oktober 2021

Inhaltsübersicht:

- Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 03. Juni 2021

- Aus dem Gemeinderat:
  - Information Ortsplanungsrevision
  - Geschwindigkeitskontrollen 2020
  - Information 1. August-Feier
  - Abgabe Schutzmasken
- Aus der Praxis:
  - illegal deponierter Abfall
  - Sachbeschädigung Pavillon
  - Baubewilligung ja oder nein?
- Aus dem Gemeindehaus:
  - bfu Sicherheitstipp
  - Pilzkontrolle 2021
  - Information der Kant. Ausgleichskasse
  - Beratungsstelle «Ehe-Partnerschaft-Familie»
- Verschiedenes:
  - Frymettige-Bummler: Information Sommerprogramm
  - Ferienspass 2021
  - Platzkonzert Musikgesellschaft
  - Verein alter Bären: Diverse Informationen
  - neue Waldspielgruppe «Chuzli»

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist normal geöffnet unter Einhaltung der derzeit geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln. Selbstverständlich steht Ihnen die Gemeindeverwalterin auch telefonisch oder per E-Mail mit Rat und Tat zur Seite.

Tel. 031 791 13 42 E-Mail: info@freimettigen.ch

Ferienwochen Gemeindeverwaltung:
21.06.2021 – 02.07.2021
30.08.2021 – 03.09.2021
18.10.2021 – 29.10.2021

Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 03. Juni 2021

1. Jahresrechnung 2020: Orientierung, Genehmigung

Erfolgsrechnung

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2020 präsentiert sich wie folgt:

Gesamthaushalt	**Fr. 127'866.36**	bestehend aus	Allg. Haushalt	Fr. 197'199.67
			Wasser	- Fr. 60'167.22
			Abwasser	-Fr. 10'542.05
			Abfall	Fr. 1'375.96

Das Rechnungsergebnis wird wie folgt begründet:

0 Allgemeine Verwaltung

	Jahresrechnung 2020		Budget 2020	
	Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
	240'014.44	29'506.00	255'900.00	20'700.00
Nettoergebnis		210'508.44		235'200.00

Der Nettoaufwand liegt Fr. 24'691.56 unter dem budgetierten Wert. Die Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder für die Exekutive fielen um Fr. 3'800.00 tiefer aus. Der Ratskredit wurde nicht ausgeschöpft (- Fr. 3'080.30). Die Anschaffung von IT-Geräten für die Gemeindeverwaltung wurde noch nicht nötig (- Fr. 3'000.00). Zudem wurden die internen Verrechnungen z.L. der Spezialfinanzierungen dem angefallenen Arbeitsaufwand angepasst (Mehreinnahme: Fr. 8'500.00).

1 Öffentliche Sicherheit

	Jahresrechnung 2020		Budget 2020	
	Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
	58'197.20	40'784.60	69'150.00	40'700.00
Nettoergebnis		17'412.60		28'450.00

Der Nettoaufwand ist um Fr. 11'037.40 tiefer ausgefallen als erwartet. Insbesondere wurden die Kosten für die Einführung des LKBE (Leitungskataster Bern) teilweise z.L. der Spezialfinanzierungen verbucht (Minderaufwand: Fr. 9'172.15).

2 Bildung

	Jahresrechnung 2020		2020	
	Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
	483'997.20	137'770.95	548'650.00	113'500.00
Nettoergebnis		346'226.25		435'150.00

Der Nettoaufwand der Bildung liegt Fr. 88'923.75 unter dem budgetierten Wert. Hauptsächlich ist dies auf die Umstellung auf die periodengerechte Verbuchung zurückzuführen, d.h. die Schulkosten werden nicht mehr pro Schuljahr, sondern nach Kalenderjahr verbucht. So wurden für das laufende Schuljahr 2020/21 der Rechnung 2020 lediglich 5 Monate belastet. Insbesondere die Schulgelder an die Sekundarschule (- Fr. 69'090.70) sowie die Beiträge an die besonderen Massnahmen IBEM (- Fr. 19'915.90) fielen dadurch massiv tiefer aus. Der Zusatzbeitrag des Kantons an die Schulkosten fiel deutlich höher aus als erwartet (+ Fr. 16'473.15). An den gymnasialen Unterricht mussten keine Beiträge geleistet werden (- Fr. 7'567.20). Demgegenüber stehen Mehrausgaben an die Lehrerbesoldungen Kindergarten (+ Fr. 6'278.00) und Primarschule (+ Fr. 30'874.00).

3 Kultur und Freizeit

	Jahresrechnung 2020		Budget 2020	
	Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
	6'871.00	0.00	6'600.00	0.00
Nettoergebnis		6'871.00		6'600.00

Der Nettoaufwand liegt im budgetierten Bereich.

4 Gesundheit

	Jahresrechnung 2020		Budget 2020	
	Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
	931.55	0.00	2'800.00	0.00
Nettoergebnis		931.55		2'800.00

Die Zahnarzthonorare für die Schüleruntersuchung fielen um Fr. 1'500.00 tiefer aus.

5 Soziale Sicherheit

	Jahresrechnung 2020		Budget 2020	
	Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
	368'186.50	5'968.82	383'300.00	300.00
Nettoergebnis		362'217.68		383'000.00

Der Nettoaufwand der Sozialen Sicherheit ist um Fr. 20'782.32 tiefer als budgetiert. Die Beiträge an die Ergänzungsleistungen sowie in den Lastenausgleich Sozialhilfe waren um Fr. 12'458.10 tiefer als veranschlagt. Die Betreuungsgutscheine werden neu zu rund 80 % durch den Lastenausgleich finanziert (Mehreinnahme: Fr. 5'561.02).

6 Verkehr

	Jahresrechnung 2020		Budget 2020	
	Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
	77'566.05	2'007.75	104'250.00	2'500.00
Nettoergebnis		75'558.30		101'750.00

Der Nettoaufwand des Verkehrs liegt um Fr. 26'191.70 unter dem budgetierten Wert. Für den Winterdienst mussten Fr. 11'378.30 weniger aufgewendet werden. Die Unterhaltsarbeiten an der Strassenentwässerung fielen ebenfalls um Fr. 7'732.35 tiefer aus. Es wurde kein Betriebs- und Verbrauchsmaterial benötigt (- Fr. 2'000.00).

7 Umwelt und Raumordnung

	Jahresrechnung 2020		Budget 2020	
	Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
	313'989.98	272'771.43	269'700.00	216'150.00
Nettoergebnis		41'218.55		53'550.00

Der Nettoaufwand in diesem Bereich liegt Fr. 12'331.45 unter dem budgetierten Wert. Der Gewässerunterhalt am Heigrabe wurde nur teilweise ausgeführt (- Fr. 3'859.45). Da die Ortsplanungsrevision noch nicht abgeschlossen werden konnte, mussten keine Abschreibungen vorgenommen werden (Minderaufwand Fr. 7'000.00).

Bei der **Spezialfinanzierung Wasser** resultiert ein Aufwandüberschuss von Fr. 60'167.22. Aufgrund von Leckagen mussten Leitungen saniert werden (+ Fr. 34'622.90). Infolge der Wasserverluste ist auch der Betriebsbeitrag an den Wasserverbund Kiesental massiv höher ausgefallen (+ Fr. 16'535.20). Zudem war die Gebührensenkung noch nicht budgetiert (Mindereinnahme Fr. 4’965.50).

Die **Abwasserentsorgung** schloss ebenfalls defizitär, jedoch besser als budgetiert ab. Die Besserstellung beträgt Fr. 13'257.95. Insbesondere fielen die Betriebsbeiträge an den Gemeindeverband ARA Oberes Kiesental tiefer aus als erwartet, da die Schlussrechnung 2020 noch ausstehend ist. Zudem fiel der Unterhalt am Leitungsnetz günstiger aus.

Die **Abfallrechnung** schloss widererwarten mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'375.96 ab. Insbesondere waren die Entsorgungskosten tiefer als budgetiert.

8 Volkswirtschaft

	Jahresrechnung 2020		Budget 2020	
	Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
	1'450.00	17'529.00	2'400.00	19'600.00
Nettoergebnis	16'079.00		17'200.00	

Der Nettoertrag ist um Fr. 1’471.00 tiefer als budgetiert. Insbesondere fiel die Gemeindeentschädigung der BKW (Konzessionseinnahmen) tiefer aus als erwartet.

9 Finanzen und Steuern

	Jahresrechnung 2020		Budget 2020	
	Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
	424'720.98	1'469'586.35	141'300.00	1'370'600.00
Nettoergebnis	1'044'865.37		1'229'300.00	

Der Nettoertrag von Finanzen und Steuern liegt Fr. 184'434.63 unter dem budgetierten Wert. Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern waren höhere Einnahmen zu verzeichnen (+ Fr. 67'274.55). Die Grundstückgewinnsteuern und Sonderveranlagungen waren ebenfalls um Fr. 43'268.00 höher als erwartet).

Aus den Quellensteuern resultierten Mindereinnahmen von Fr. 13'470.43).

Aus dem Finanz- und Lastenausgleich war ein Minderertrag von Fr. 16'292.00 zu verzeichnen. Aus der finanzpolitischen Reserve erfolgte keine Entnahme (Minderertrag: Fr. 39'200.00).

Eine sehr grosse Mehreinnahme resultiert aus den Marktwertanpassungen bei den Liegenschaften im Finanzvermögen. Aufgrund der Allgemeinen Neubewertung haben sich die amtlichen Werte für die vier Wohnungen ziemlich erhöht. Die daraus resultierende Marktwertanpassung wurde erfolgswirksam gebucht mit einem Gesamtbetrag von Fr. 172'692.80. Die Liquidität wird dadurch aber nicht beeinflusst bzw. verbessert.

Aufgrund des hervorragenden Ergebnisses hat der Gemeinderat eine Einlage in die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen beschlossen von Fr. 70’000.00 hinsichtlich der nötigen Dachsanierung beim Schulhaus. In die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen wurde eine Einlage von Fr. 30'000.00 getätigt. Der Verbleibende Ertragsüberschuss von Fr. 197'199.67 wird vollumfänglich in das Eigenkapital übertragen. Hinsichtlich der kommenden Jahre mit ungewissen Auswirkungen der aktuellen Pandemie und mit zu erwartenden hohen Kosten im Bildungsbereich ist dieses gute Ergebnis sehr willkommen.

Investitionsrechnung
Die Nettoinvestitionen betrugen lediglich Fr. 10'533.15 (Restzahlung Neuvermessung, Ortsplanungsrevision).
Budgetiert waren Nettoinvestitionen von Fr. 112'900.00. Die Strassensanierung Allmend wurde jedoch auf unbestimmte Zeit zurückgestellt.

Bilanz
Das Finanzvermögen per 31. Dezember 2020 beläuft sich auf Fr. 2'431'124.37 und hat gegenüber dem Jahresanfang um Fr. 323'984.48 zugenommen, hauptsächlich aufgrund der Marktwertanpassungen der Liegenschaften.

Das Verwaltungsvermögen beträgt per Ende 2020 Fr. 216'935.35 (Vorjahr 222'020.20).

Das Fremdkapital beläuft sich per Ende Rechnungsjahr auf Fr. 144'142.50 (Vorjahr Fr. 138'399.78).

Das massgebende Eigenkapital beträgt per 31.12.2019 Fr. 559'597.01 (Vorjahr: Fr. 362’397.34).

Nachkredite
Die Gemeindeversammlung hat über keine Nachkredite zu befinden.

Revisionsbericht
Die Fankhauser & Partner AG, Huttwil hat die Jahresrechnung am 04. Mai 2021 geprüft. Die Rechnung wird zur Genehmigung empfohlen.
Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen wurde bestätigt.

Antrag des Gemeinderates
Genehmigung der Jahresrechnung 2020 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 127'866.36 (Gesamthaushalt).

Detaillierte Exemplare der Jahresrechnung können bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder unter www.freimettigen.ch eingesehen werden.

---

2. Dachsanierung Schulhaus: Orientierung und Genehmigung Verpflichtungskredit

Bereits vor gut drei Jahren wurde bei einer Dachkontrolle festgestellt, dass die Ziegel auf dem Schulhausdach teilweise brüchig sind. Die damalige Richtofferte für die Dachsanierung belief sich auf rund Fr. 180'000.00. Der Gemeinderat hat daraufhin den grossen Investitionsbedarf als mittelfristig eingestuft und die Sanierung zurückgestellt. Im vergangenen Jahr wurde dann die Dachsanierung im Investitionsprogramm 2021 aufgenommen. Nebst der notwendigen Dachsanierung wurde inzwischen auch geprüft, ob das Schulhausdach allenfalls auch mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet werden soll. Dazu hat der Gemeinderat Richtpreisofferten eingeholt. Die Ausgangslage präsentiert sich wie folgt:

- Dachsanierung **ohne PV-Anlage**: **Fr. 165'900.90**
- Dachsanierung **mit PV-Anlage 38 kWp** (teilflächig) **Fr. 262'358.10**
  (davon Dachsanierung Fr. 167'497.70)
  (davon PV-Anlage/elektrische Installationen Fr. 94'860.40)
- Dachsanierung **mit PV-Anlage 87.5** kWp (vollflächig) **Fr. 398'085.00**
  (davon Dachsanierung Fr. 167'497.70)
  (davon PV-Anlage/elektrische Installationen) Fr. 230'587.30)

Der Gemeinderat beurteilt die Dachsanierung inkl. einer Photovoltaikanlage als zeitgemäss und zukunftsgerichtet. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung zeigt jedoch auf, dass insbesondere die vollflächige Anlage nie rentabel betrieben werden kann. Für die vollflächige Anlage wäre zudem eine ESTI-Zulassung (ESTI – Eidg. Starkstrominspektorat) nötig und für die Arbeitsvergabe müsste eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt werden.

Die kleinere, teilflächige PV-Anlage kann voraussichtlich auch nicht gewinnbringend betrieben werden, da der Eigenverbrauch grundsätzlich zu tief ist und die Tarife für die Einspeisevergütung auch nicht mehr so rosig sind. Die Gemeinde würde also eher eine Vorbildfunktion erfüllen. Eine ESTI-Zulassung wäre aber nicht nötig und die Arbeitsvergaben könnten im Einladungsverfahren erfolgen.

Für die Dachsanierung mit PV-Anlage ist das Einholen einer Baubewilligung notwendig, da es sich beim Schulhaus um ein erhaltenswertes Gebäude (K-Objekt) handelt und sich die Liegenschaft im Ortsbildschutzperimeter befindet. Mit der kantonalen Denkmalpflege wurde das Projekt vorbesprochen und einer Baubewilligung sollte grundsätzlich nichts im Wege stehen.

Der Gemeinderat hat sich nach reiflicher Überlegung dafür ausgesprochen, der Gemeindeversammlung einen Verpflichtungskredit für die Dachsanierung inkl. teilflächiger Photovoltaikanlage zu beantragen mit einem Gesamtbetrag von Fr. 290'000.00, bestehend aus:

Dachsanierung	Fr. 167'497.70
PV-Anlage/el. Inst.	Fr. 94'860.40
Reserve ~10 %	Fr. 27'641.90
Total inkl. MWST	**Fr. 290'000.00**

Die flüssigen Mittel werden voraussichtlich nicht ausreichen. Zur Bezahlung der Rechnungen wird deshalb beabsichtigt, bei einem Bankinstitut ein Finanzierungskredit aufzunehmen. Über die Höhe des Kredites wird entschieden, sobald die Ausführung bevorsteht.

Sollte die Stimmbevölkerung der Dachsanierung bzw. dem Verpflichtungskredit zustimmen, muss die Investition über 25 Jahre abgeschrieben werden. Das heisst, die Belastung (ordentliche Abschreibung) beträgt pro Jahr Fr. 11'600.00. Mit der Äufnung der Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen (Stand 31.12.2020: Fr. 111'407.66) ist die Finanzierung bereits für 10 Jahre abgedeckt.

Ferner kann derzeit mit einer Einmalvergütung von rund Fr. 16'500.00 gerechnet werden. Kredite müssen jedoch immer brutto beschlossen werden. Die künftigen Einspeisevergütungen werden als Ertrag in die Erfolgsrechnung eingebucht werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird die Genehmigung einen Verpflichtungskredits von Fr. 290'000.00 beantragt für die Dachsanierung inkl. einer teilflächigen Photovoltaikanlage.

Einwohnergemeinde Freimettigen

Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 03. Juni 2021

1. Grundsatz

Für Gemeindeversammlung gilt das Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26), Art. 4. Im Kanton Bern gilt seit dem 12. Oktober 2020 eine generelle Maskentragpflicht für alle öffentlich zugänglichen Innenräume. Seit dem 29. Oktober 2020 gilt diese Vorgabe auch schweizweit.
Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Für das Umsetzen und Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen müssen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmenden werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus am Eingang kommt.
- Am Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsmitteldispenser. Besuchende werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.
- Bei Bedarf werden den Besuchenden Schutzmasken abgegeben. Die Mitarbeitenden sind mit Nasen-/Mundschutz und Handschuhen ausgerüstet. Die Teilnehmenden werden darauf hingewiesen, die 1.5 Meter Abstand einzuhalten.

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG angebracht. Auf der Homepage der Gemeinde wie in der Lokalzeitung «Frymettiger» wird auf das Schutzkonzept aufmerksam gemacht.

6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von 1.50 Metern ist wenn immer möglich – trotz Maskentragpflicht - einzuhalten. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.
Im Saal wird eine Konzertbestuhlung eingerichtet. Zwischen den Teilnehmenden muss wenn möglich seitlich und nach hinten ein Abstand von jeweils 1.50m eingehalten werden. In jedem Fall ist zwischen den einzelnen Teilnehmenden je ein Sitzplatz frei zu lassen. Gehören die Teilnehmenden zum gleichen Haushalt, entfällt der Mindestabstand.

7. Maskentragpflicht

Gemäss der Verordnung über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie gilt ab dem 12. Oktober 2020 im Kanton Bern eine Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Alle Teilnehmer/innen sind deshalb verpflichtet, eine Maske zu tragen. Die Gemeinde stellt hierfür bei Bedarf Masken zur Verfügung. Personen, die an der Gemeindeversammlung sprechen, dürfen für die Dauer ihres Vortrages die Maske runternehmen.

8. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

Die Kontaktdaten werden erfasst. Die Sitzplätze sind mit einer Nummer versehen. Die Teilnehmenden werden gebeten den Registraturzettel mit Personalien und Sitzplatznummer auszufüllen. Schreibermaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Der Registraturzettel ist beim Verlassen des Versammlungslokals in eine dafür vorgesehene Urne einzuwerfen. Die Gemeindeverwaltung stellt ein sicheres Aufbewahren der Registraturzettel für eine Dauer von 14 Tagen sicher, danach werden die Zettel vernichtet.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit das Kantonsarztamt über allfällige Quarantänemassnahmen entscheiden kann.

9. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Wer das Tragen der Maske trotz generell geltender Maskenpflicht verweigert, muss den Versammlungsraum jedoch verlassen. Eine Maske tragen heisst nicht nur, sich selbst zu schützen. Es bedeutet viel mehr, auch zum Schutz der anderen Versammlungsteilnehmenden beizutragen. Der Schutz der übrigen Teilnehmenden geht dem Recht auf Ausübung der politischen Rechte vor. Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf das Tragen einer Schutzmaske bei einem nachweisbaren Dispens aus gesundheitlichen Gründen.

Freimettigen, 14. April 2021

Gemeinderat Freimettigen

Der Covid19-Verantwortliche	Die Stellvertreterin
Sig.	Sig.
Niklaus Moser	Irene Locher

Aus dem Gemeinderat

Information Ortsplanungsrevision

Anfang 2019 wurde die Bevölkerung über die Ortsplanungsrevision informiert. Während der öffentlichen Mitwirkung fand zudem auch ein Informationsabend statt, wo sich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger informieren lassen konnten. Einige haben auch die Gelegenheit genutzt, am Mitwirkungsverfahren aktiv teilzunehmen. Die Mitwirkenden wurden dann Mitte Mai 2019 mit einem entsprechenden Bericht bedient. Gleichzeitig wurden die Akten zur Vorprüfung beim kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) eingereicht. Der Vorprüfungsbericht ist dann Anfang Dezember 2019 beim Gemeinderat eingetroffen. Seither ist der Gemeinderat auf verschiedenen Ebenen intensiv daran, eine Lösung zu finden für folgende Problematik:

Im Rahmen der Vorprüfung der Ortsplanung Freimettigen ist das AGR zum Schluss gekommen, dass zwei unüberbaute Grundstückteile als Baulandreserven innerhalb des Baulandgebiets zu betrachten sind und dem Baulandbedarf der Gemeinde anzurechnen sind. Bis dahin sind der Gemeinderat und der Ortsplaner immer davon ausgegangen, dass eine Fläche von 0.5 ha für Neueinzonungen zur Verfügung steht, da mit der im 2015 gemachten Erhebung im Geoportal des Kantons keine Baulandreserven verzeichnet wurden. Aus unerklärlichen Gründen war diese Erhebung jedoch nicht mehr verfügbar und musste nachgereicht werden mit den vom AGR bereits festgestellten Baulandreserven.
Ferner hatte der Gemeinderat angestrebt, einen Teil der neuen Einzonungen durch eine flächenmässig grössere Auszonung von unbebauter ZöN (Zone für öffentliche Nutzung) zu kompensieren. Diese wurde vom Kanton nicht anerkannt.

Diese beiden Punkte führen dazu, dass die Gemeinde derzeit nur über einen Baulandbedarf von 0.3 ha verfügt anstelle der erforderlichen 0.5 ha. Der Gemeinderat bemüht sich seither intensiv, eine Lösung zu finden. So wurde nach Bekanntwerden der Baulandreserven mit den betroffenen Grundeigentümern das Gespräch gesucht. Es hat sich gezeigt, dass zwar Bauabsichten bestehen, jedoch nicht mit einer kurzfristigen Realisierung gerechnet werden kann. Teilweise muss noch eine Bereinigung des Zonenplans vorgenommen werden, damit die Erschliessung des Baulands überhaupt möglich wird.
Daraufhin wurde eine angrenzende Gemeinde angefragt, ob allenfalls über einen Baulandtransfer verhandelt werden könnte. Diese Gespräche verliefen grundsätzlich positiv. Der Baulandtransfer bedarf jedoch der Genehmigung durch den Kanton. Da aber das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept der Regionalkonferenz Bern-Mittelland zur Zeit noch kein verbindliches Vorgehen für einen innerregionalen Ausgleich des Wohnbaulandbedarfs kennt, kann diese Genehmigung nicht in Aussicht gestellt. Bei der Regionalkonferenz sind entsprechende Planungen und Vorarbeiten im Gang. Bis die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen vorliegen, dürften leider rund drei Jahre vergehen.

Somit steht für die beiden geplanten Überbauungsgebiete «Stockhornblick» und «Beck-Hirschi» im Moment nicht genügend Baulandbedarf zur Verfügung. Es ist jedoch die feste Absicht des Gemeinderates, beide Einzonungen weiter zu verfolgen und sich mit allen Mitteln dafür einzusetzen, dass dereinst beide Überbauungen realisiert werden können. Aufgrund der vorgängig erläuterten Problematik ist dies aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Der Gemeinderat hat deshalb entschieden, die Einzonungen «Stockhornblick» und «Beck-Hirschi» aus dem laufenden Planerlassverfahren auszuklammern, d.h. dass die Ortsplanungsrevision ohne die beiden Entwicklungsgebiete zur zweiten Vorprüfung eingereicht werden wird. Die entsprechenden Arbeiten dazu befinden sich in der Endphase, so dass die Unterlagen in Bälde beim AGR eingereicht werden können.

Dieser Entscheid bedeutet nicht, dass die Einzonungen abgelehnt werden. Im Gegenteil. Der Gemeinderat setzt alles daran, die beiden Projekte zu ermöglichen. Mit dem Ausschluss aus dem laufenden Verfahren wird erreicht, dass die Einzo-

nungen nicht der Planbeständigkeit unterliegen und so ein separates Planerlassverfahren gestartet werden kann, sobald die Probleme mit dem Baulandbedarf gelöst werden können. Indem die Ortsplanungsrevision ohne die beiden Projekte weitergeführt wird, können nach der Genehmigung diejenigen Grundstücke, welche als Baulandreserve gelten, überbaut werden.
Mit den geplanten Aufzonungen wird trotzdem eine moderate Ortsentwicklung ermöglicht.

Würde die Ortsplanungsrevision mit den Entwicklungsgebieten «Beck-Hirschi» und «Stockhornblick» weitergeführt, wären beide Baugebiete nicht genehmigungsfähig und würden formell abgelehnt. Der negative Entscheid hätte zur Folge, dass für die beiden Gebiete die Planbeständigkeit gelten würde und für eine Ortsentwicklung längere Zeit gesperrt wären.

Die betroffenen Grundeigentümer wurden entsprechend informiert. Verständlicherweise sind diese mit dem aktuellen Verlauf sehr unzufrieden. Die abgeschlossenen Planungsverträge behalten jedoch ihre Gültigkeit. Die Einschränkung im Baulandbedarf ist auch für den Gemeinderat unbefriedigend und frustrierend. Er wird sich aber weiterhin mit voller Überzeugung für die Realisierung der beiden Entwicklungsgebiete einsetzen und versuchen, eine raschere Lösung zu finden.

Ergebnis Geschwindigkeitskontrollen Kantonspolizei

Die Kantonspolizei Bern hat im 2020 folgende Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt:

Datum	Strasse	Anz. FZ	Bussen	Anzeigen
06.05.2020	Diessbachstrasse	49	9	0
16.05.2020	Dessigkofen	618	9	0
07.06.2020	Dessigkofen	354	17	0
06.07.2020	Diessbachstrasse	64	5	0
27.08.2020	Dorfstrasse	61	2	0
22.12.2020	Dessigkofen	663	11	0

1. August – Feier

Ob die diesjährige 1. August-Feier im gewohnten Rahmen stattfinden kann, ist im Moment noch nicht klar.

Wir werden Sie zu gegebener Zeit unter www.freimettigen.ch und mit einem Flugblatt informieren.

Gratis: Abgabe Schutzmasken

Der Gemeinderat hat nochmals einen grösseren Bestand an Hygiene-Schutzmasken angeschafft, insbesondere für das Gemeindepersonal, die Lehrerschaft und die Schulkinder.

Der Bevölkerung soll ein Teil dieser Masken zugänglich werden. **Ab sofort können pro Haushalt 50 Masken (1 Packung) gratis bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.**

Aus der Praxis

Illegal deponierter Abfall

Manchmal geht etwas kaputt, manchmal will man einfach mal was Neues. Wohin aber mit den alten Gegenständen? Genau, diese müssen korrekt entsorgt werden!

Leider kommt es immer wieder vor, dass sich nicht alle an diese Regel halten und die Gegenstände dann einfach irgendwo deponieren, wie z.B. in diesem Frühjahr in der Nähe des Heigrabens.

Beispiel: So nicht!

Sachbeschädigung Pavillon / Werkraum

Am Oster-Wochenende waren beim Pavillon / Werkraum leider keine grossen Künstler am Werk:

Die Sachbeschädigung wurde bei der Kantonspolizei zur Anzeige gebracht und anschliessend entfernt.

Baubewilligung ja oder nein?

Sie planen einen Umbau? Oder möchten den Gartensitzplatz erweitern, das Dach sanieren oder ein Cheminée einbauen? Sie sind unsicher, ob Sie dazu eine Baubewilligung benötigen? Dann melden Sie sich bitte frühzeitig bei der Gemeindeverwaltung. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Zu diesem Thema werden wir in den kommenden Ausgaben des Frymettigers auf verschiedene Sonderfälle im Baubewilligungsverfahren aufmerksam machen.

Aus dem Gemeindehaus

bfu - Sicherheitstipp

Gartentrampolin

Sicher springen, sicher landen

Das Gartentrampolin bietet eine tolle Freizeitbeschäftigung für zuhause. Trampolinspringen macht Spass, fördert Koordination, Beweglichkeit, Kraft und Ausdauer. Die BFU hat die wichtigsten Tipps, damit Sie und Ihre Kinder nicht im Spital landen.

Gerade Kinder kriegen kaum genug davon, kein Wunder: Trampolinspringen macht richtig Spass. Für Kinder **unter sechs Jahren** ist Trampolinspringen allerdings **nicht geeignet**. Sie verfügen noch nicht über die notwendigen koordinativen und motorischen Fähigkeiten

Die 5 wichtigsten Tipps

- Kinder immer beaufsichtigen.
- Es springt immer nur ein Kind auf dem Trampolin.
- Gartentrampolin mit mind. zwei Meter Abstand zu Hindernissen aufstellen.
- Gartentrampolin auf einer ebenen, rutschfesten Fläche aufstellen, z. B. Rasen.
- Gartentrampolin regelmässig warten.

Gartentrampolin mit klaren Regeln

Wer zuhause ein Gartentrampolin aufstellt, stellt auch klare Regeln auf, damit keine Unfälle passieren:

- **Allein springen**: Springen zwei Personen gleichzeitig, sind unkontrollierte Sprünge und Zusammenstösse vorprogrammiert.
- **Kinder beaufsichtigen**: Kindern die Risiken des Trampolinspringens erklären. Rund um Ihr eigenes Gerät sind Sie für die Aufsicht zuständig.
- Am Besten in **Gymnastikschuhen** oder in Turnschuhen mit dünner Sohle springen. Oder barfuss, ausser das Sprungtuch weist eine Netzstruktur auf. Mit Socken rutscht man aus, und mit normalen Strassenschuhen knickt man aufgrund der harten Sohle um.
- **Keine Saltos**: Sieht super aus, ist aber anspruchsvoll und daher nur etwas für Profis.
- In der **Mitte** des Sprungtuchs springen.
- Generell **Springzeit begrenzen** und regelmässig Pause machen.
- Und fürs Aufhören: **Stoppsprung** üben.

Christian Moser
Sicherheitsdelegierter Gemeinde Konolfingen
Tel. 031 791 15 15
E-Mail: msck@bluewin.ch

Pilzkontrolle 2021

Wo: Niesenstrasse 7,
3510 Konolfingen

Neu: (Altes Feuerwehrmagazin Konolfingen)

Kosten: Für Einwohner der Gemeinden Konolfingen und Münsingen kostenlos. Auswärtige Personen bezahlen Fr. 2.00 pro Kontrolle.

Daten August:	Dienstag,	03.08.2021,	19.00 - 20.00 h
	Samstag,	07.08.2021,	18.00 - 19.00 h
	Dienstag,	10.08.2021,	19.00 - 20.00 h
	Samstag,	14.08.2021,	18.00 - 19.00 h
	Samstag,	21.08.2021,	18.00 - 19.00 h
	Dienstag,	24.08.2021,	19.00 - 20.00 h
	Samstag,	28.08.2021,	18.00 - 19.00 h
	Dienstag,	31.08.2021,	19.00 - 20.00 h
September:	Samstag,	04.09.2021,	18.30 - 19.30 h
	Dienstag,	07.09.2021,	19.00 - 20.00 h
	Samstag,	11.09.2021,	18.00 - 19.00 h
	Dienstag,	14.09.2021,	19.00 - 20.00 h
	Samstag,	18.09.2021,	18.30 - 19.30 h
	Dienstag,	21.09.2021,	19.00 - 20.00 h
Oktober:	Dienstag,	05.10.2021,	19.00 - 20.00 h
	Samstag,	09.10.2021,	18.00 - 19.00 h
	Dienstag,	12.10.2021,	19.00 - 20.00 h
	Samstag,	16.10.2021,	18.30 - 19.30 h
	Dienstag,	19.10.2021,	19.00 - 20.00 h
	Samstag,	23.10.2021,	18.00 - 19.00 h

Kontrollperson: Lehmann Hanspeter, Freimettigen
Weitere Infos: www.vapko.ch

Informationen der Kant. Ausgleichskasse

Betreuungsgutschriften der AHV/IV jetzt geltend machen

Betreuungsgutschriften können die Höhe Ihrer künftigen Rente verbessern
Betreuungsgutschriften werden nicht ausbezahlt, sondern den anspruchsberechtigten versicherten Personen bei der Berechnung ihrer Rente angerechnet.

Pflege und Betreuung von Angehörigen mit Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung
Anspruch auf die Anrechnung einer Betreuungsgutschrift haben versicherte Personen, die leicht erreichbare Verwandte in auf- und absteigender Linie oder Geschwister mit Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV und IV, der Unfall- oder Militärversicherung von mindestens mittlerem Grad dauernd betreuen. Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder sind Verwandten gleichgestellt (nicht aber Tanten, Onkel, Nichten, Neffen, Cousins/Cousinen oder Pflegekinder). Als hilflos gelten auch Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren, für die Pflegebeiträge der Invalidenversicherung bezogen werden. Seit dem 01. Januar 2021 haben auch LebenspartnerInnen Anspruch auf Betreuungsgutschriften für die Betreuung des hilflosen Partners, sofern das Paar seit mindestens 5 Jahren im gleichen Haushalt lebt. Ausserdem genügt bereits eine Hilflosenentschädigung leichten Grades (bisher mittel) um Anspruch zu begründen. Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften für diesen erweiterten Kreis der Anspruchsberechtigten kann erstmals ab dem Jahr 2022 rückwirkend für das Jahr 2021 geltend gemacht werden.

Die pflegebedürftige Person muss von der betreuenden Person leicht erreicht werden können. Dies trifft etwa dann zu, wenn die betreuende Person nicht mehr als 30 km entfernt vom Wohnort der pflegebedürftigen Person wohnt oder nicht länger als eine Stunde benötigt, um bei der pflegebedürftigen Person zu sein.

Die Wohnsituation, wonach die pflegebedürftige Person leicht zu erreichen ist, muss überwiegend vorliegen, d.h. sie muss während mind. 180 Tagen im Kalenderjahr gegeben sein.

Der Anspruch ist jährlich geltend zu machen
Eine Betreuungsgutschrift kann bis zum Erreichen des AHV-Alters der betreuenden Person jeweils am Ende eines Kalenderjahrs bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde mit amtlichem Formular geltend gemacht werden. Dieses ist sowohl von der/den betreuenden Person/en als auch von der betreuten Person zu unterzeichnen. Dem Antragsformular sind alle sachdienlichen Unterlagen, wie Kopie des Familienbüchleins oder der Niederlassungsbewilligung, beizufügen. Bei mehreren betreuenden Personen wird die Gutschrift zu gleichen Teilen aufgeteilt. Bei verheirateten Versicherten wird die Betreuungsgutschrift während der Ehejahre immer je hälftig geteilt. Werden Betreuungsgutschriften nicht innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht, so ist der Anspruch verwirkt; er wird für die Rentenberechnung nicht mehr berücksichtigt.

Anspruchskonkurrenz zwischen Betreuungs- und Erziehungsgutschriften
Es kann nicht gleichzeitig Anspruch auf eine Erziehungsgutschrift und eine Betreuungsgutschrift geltend gemacht werden. Für betreuende Personen mit Kindern unter 16 Jahren geht der Anspruch auf Erziehungsgutschriften vor; Betreuungsgutschriften können somit keine mehr angerechnet werden.

Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Was sind Ergänzungsleistungen?

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV helfen, die minimalen Lebenskosten zu decken. Zusätzlich können Krankheits- und Behinderungskosten vergütet werden. Im Kanton Bern werden Ergänzungsleistungen durch die Ausgleichskasse des Kantons Bern ausgerichtet.

Wer hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) hat, wer

- eine **Rente der AHV oder IV**, eine **Hilflosenentschädigung der IV** oder während mind. 6 Monaten ein **Taggeld der IV** bezieht,
- in der Schweiz **Wohnsitz** und **tatsächlichen Aufenthalt** hat,
- **BürgerIn der Schweiz** oder eines **EU/EFTA-Mitgliedstaats** ist, oder als **AusländerIn seit mind. 10 Jahren ununterbrochen** in der Schweiz lebt,
- als **Flüchtling oder Staatenloser** ununterbrochen während mind. 5 Jahren in der Schweiz lebt.

Wo können Ergänzungsleistungen beantragt werden?

Wer Ergänzungsleistungen beantragen will, muss bei der AHV-Zweigstelle seiner Wohngemeinde ein Anmeldeformular einreichen.

Welche Angaben müssen bei der EL-Anmeldung gemacht werden?

Im Rahmen der individuellen Abklärungen zum Bezug von Ergänzungsleistungen sind alle Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen. Hierzu gehören auch Angaben über ausländische Einkünfte und Vermögenswerte.

Wie hoch sind die Ergänzungsleistungen?

Die Höhe der Ergänzungsleistungen ist individuell und ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, besteht grundsätzlich Anspruch auf EL.

Welche Ausgaben werden anerkannt?

Als wichtigste Ausgaben werden bei Personen, welche Zuhause leben, ein fixer Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf sowie ein Maximalbetrag für die Wohnungsmiete anerkannt.
Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, werden die Tagestaxe sowie ein pauschaler Betrag für persönliche Auslagen berücksichtigt.
Bei allen Personen wird zudem die effektive Krankenkassenprämie für die Grundversicherung berücksichtigt, maximal jedoch die sogenannte Durchschnittsprämie.

Welche Einnahmen werden angerechnet?

Zu den wichtigsten Einnahmen zählen alle Renteneinkünfte, allfällige Erwerbseinkommen, Vermögenserträge, Familienzulagen und familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.

Welche Krankheits- und Behinderungskosten werden zurückerstattet?

Sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von EL erfüllt, können auch Krankheits- und Behinderungskosten vergütet werden. Rückerstattet werden unter anderem Zahnbehandlungen oder Kosten für Pflege, Hilfe, Betreuung und Hilfsmittel sowie die Kostenbeteiligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Franchise und Selbstbehalt).

Werden EL-Bezüger von den Radio- und TV-Gebühren befreit?

Personen, welche EL beziehen, müssen keine Radio- und Fernsehgebühren bezahlen. Sie können sich bei der Erhebungsstelle für Radio- und Fernsehgebühren von der Gebührenpflicht befreien lassen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Webseite www.akbern.ch. Kostenlose Auskünfte und alle amtlichen Formulare sowie Merkblätter erhalten Sie auch bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde.

AHV/IV: Bei Scheidung Einkommensteilung verlangen

Grundsätzliches

Bei der Berechnung der AHV/IV-Renten für verheiratete, verwitwete und geschiedene Personen werden die Einkommen, die von der Ehefrau und vom Ehemann während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt wurden, zusammengezählt und je hälftig auf die beiden Ehepartner aufgeteilt. Für die Einkommensteilung (Splitting) fallen nur die Kalenderjahre in Betracht, während welchen beide Ehegatten in der schweizerischen AHV/IV versichert gewesen sind. Einkommen, welche die Ehegatten im Jahr der Eheschliessung und im Jahr der Auflösung der Ehe erzielt haben, werden nicht geteilt. Ein Splitting wird somit erst durchgeführt, wenn die Ehe mindestens ein ganzes Kalenderjahr gedauert hat.
Die Regeln über das Splitting bei Auflösung einer Ehe durch Tod oder Scheidung sind vollumfänglich auf eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare anwendbar.

Wann wird die Einkommensteilung durchgeführt?

Eine Einkommensteilung erfolgt bei Ehepaaren, wenn:

- die Ehe durch Scheidung oder Ungültigerklärung aufgelöst wird, auf Antrag der Ex-Ehepartner,
- beide Ehegatten Anspruch auf eine Alters- oder eine Invalidenrente haben, von Amtes wegen,
- ein Ehegatte stirbt und der andere einen Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente hat, ebenfalls von Amtes wegen.

Das Splitting erfolgt bei eingetragenen Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare, wenn:

- eine eingetragene Partnerschaft durch Gerichtsbeschluss aufgelöst wird, auf Antrag der Ex-Partner,
- beide Partner Anspruch auf eine Alters- oder eine Invalidenrente haben, von Amtes wegen,
- ein Partner stirbt und der andere einen Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente hat, ebenfalls von Amtes wegen.

Einkommensteilung bei Scheidung

Bei Scheidung können die Ex-Ehegatten die Einkommensteilung bei einer Ausgleichskasse verlangen, bei der einer von ihnen Beiträge bezahlt hat. Mit dem **InfoRegister** (https://inforegister.zas.admin.ch) können sich die Versicherten diejenigen AHV-Kassen anzeigen lassen, bei denen für sie ein IK geführt wird. Der Antrag auf Splitting ist mit amtlichem Formular von beiden ehemaligen Ehegatten gemeinsam oder durch jeden für sich einzureichen. Die Antragsformulare können bei jeder Ausgleichskasse in der Schweiz bezogen werden. Im Internet sind sie unter www.ahv-iv.info, Rubriken „Formulare“ „Allgemeine Verwaltungsformulare“ zu finden. Dem Antrag ist ein amtlicher Ausweis (Familienbüchlein usw.) sowie das Scheidungsurteil mit Rechtskraftbescheinigung des Gerichts beizulegen.
Die dargelegten Grundsätze über die Formalitäten des Splittings bei Scheidung gelten sinngemäss für Personen, deren registrierte Partnerschaft durch Gerichtsbeschluss aufgelöst wurde. Als Beweisakt dient das Auflösungsurteil.

Empfehlung

Unterlassen beide geschiedenen Ehegatten die Einleitung des Verfahrens, so muss die Ausgleichskasse die Einkommensteilung spätestens im Zeitpunkt der Rentenberechnung von Amtes wegen vornehmen. Bei Personen, die mehrfach verheiratet waren oder bei denen zwischen Scheidung und Beginn des Rentenanspruchs eine lange Zeitspanne liegt, ergeben sich oft Probleme, die für die Rentenberechnung unabdingbaren genauen Daten beizubringen. Wir empfehlen deshalb geschiedenen Ehegatten, das Gesuch möglichst unmittelbar nach der Scheidung gemeinsam einzureichen. Nur so können wir das Verfahren rasch und zuverlässig durchführen und später Verzögerungen bei der Rentenfestsetzung und –auszahlung vermeiden.

Weitere Informationen

www.akbern.ch oder bei den AHV-Zweigstellen, die kostenlos Formulare und Merkblätter abgeben.

Ausgleichskasse des Kantons Bern

Beratungsstelle „Ehe-Partnerschaft-Familie“

Da sein vor Ort, ins Gespräch kommen und gemeinsam Lösungen finden

Seit kurzer Zeit steht die Beratungsstelle „Ehe-Partnerschaft-Familie“ in Konolfingen für Beratung und Therapie zur Verfügung. Der verantwortliche Paar- und Familientherapeut Andreas Lüdi-Räth sucht mit den Klientinnen und Klienten gemeinsam nach Möglichkeiten, Perspektiven und Lösungen.

Ob nun Paare, Einzelpersonen oder Familien, unabhängig von Herkunft, Zivilstand und gewählter Lebensform, Religion und Weltanschauung, Andreas Lüdi ist als Berater und Therapeut für alle da. (Foto: Tom Kaffka)

Am Kirchweg 10 in Konolfingen arbeitet seit kurzem Andreas Lüdi als Paar- und Familientherapeut für die Beratungsstelle „Ehe-Partnerschaft-Familie“. Im Auftrag der Berner Beratungsstellen will Andreas Lüdi, „da sein vor Ort, ins Gespräch kommen, miteinander Lösungen finden und gemeinsam umsetzen“. Paare, Einzelpersonen oder Familien, unabhängig von Herkunft, Zivilstand und gewählter Lebensform, Religion und Weltanschauung, Andreas Lüdi nimmt die Klientinnen und Klienten als Personen in ihrer aktuellen Situation ernst. Für die Beratungs- und Therapiearbeit gelten hohe Qualitätsstandards: „Unsere Ausbildungen sind vom Kanton Bern und von den Berufsverbänden (SYSTEMIS, FSP) anerkannt. Regelmässige Weiterbildung und Supervision sind für uns wichtige Qualitätskriterien. Wir verpflichten uns zur Einhaltung berufsethischer Verhaltensregeln und wir unterstehen der Schweigepflicht sowie dem Datenschutz“, erklärt Andreas Lüdi.

Je früher desto besser

Meist können mit guten Beratungsgesprächen und kreativen Beratungsmethoden schon frühzeitig andere Möglichkeiten, neue Perspektiven oder gemeinsame Lösungen gefunden werden. Das Angebot der Beratungsstelle „Ehe-Partnerschaft-Familie“ ist vielfältig. Herausforderungen in schwierigen Situationen oder Lebensphasen, familiäre Belastungen mit Erziehungsfragen, Beziehungsprobleme und Generationenkonflikte gehören ebenso dazu wie Zärtlichkeit, Intimität, Sexualität sowie Trennungen oder Scheidungen. “Je früher das erste Gespräch stattfindet, desto schneller kann eine gemeinsame Lösung gefunden werden, Streit kann so unterbrochen oder eskalierende Konflikte können so verhindert werden“, erklärt Andreas Lüdi. Zudem biete die Beratungsstelle zusätzlich eine kostenlose telefonische Rechtsberatung an, erwähnt Andreas Lüdi.

Kostengünstige Beratung

Im vereinbarten Erst-Gespräch werden die Beratungsthemen aufgenommen und der im Rahmen der Möglichkeiten der Klientinnen und Klienten finanzielle Beitrag besprochen.
„Dank der finanziellen Unterstützung der reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, dem Kanton Bern und Spenden können wir die Kosten für die Klientinnen und Klienten recht moderat halten“, erklärt Andreas Lüdi.

www.berner-eheberatung.ch/beratungsstellen/konolfingen/

Verschiedenes

Frymettige-Bummler: Sommerprogramm 2021

Wir treffen uns in der Regel jeweils am letzten Donnerstag im Monat zu verschiedenen Aktivitäten.
Treffpunkt ist jeweils beim Schulhaus Freimettigen.

Aufgrund der aktuellen Lage wurde das Sommerprogramm 2021 noch nicht erstellt. Die Informationen folgen zu gegebener Zeit mittels Flugblatt in alle Haushaltungen.

Auskünfte erteilen:
Lotti Zürcher, Tel. 031 791 16 04
Vreni Häsler, Tel. 031 791 00 73

Ferienspass 2021

Der FERIENSPASS in den Sommerferien ist bereits zur Tradition geworden. Die Jugendkommission (JUKO) Bern-Ost, der Kirchgemeinden Biglen, Grosshöchstetten, Konolfingen, Linden, Oberdiessbach, Schlosswil, Walkringen und Wichtrach organisiert den Ferienspass bereits schon zum 31. Mal.

Auch für den Sommer 2021 haben wir ein spannendes und abwechslungsreiches Programm zusammengestellt.
z.B. Majorette, Wetterstation bauen, Glacé machen, Schiessen, Steel Pan, Happy Painting, Stand Up Paddle, Polizei... und..und..und.

Schon heute möchten wir Kinder und Eltern darauf aufmerksam machen, dass die Kurse ab 21. Mai 2021 auf unserer Homepage gebucht werden können.

www.juko-ferienspass.ch

Musikgesellschaft
Jugendmusik
Konolfingen

Platzkonzert in Freimettigen, Schulhausplatz
(nur bei trockenem Wetter):

Dienstag, 22. Juni 2021, 19.30 – 20.30 Uhr

Konolfingen
Sonderausstellung, Dürrenmatt-Literaturweg und Dorfparcours

Das Jahr 2021 steht ganz im Zeichen von Friedrich Dürrenmatt. Am 05. Januar wäre der weltbekannte Schriftsteller und Maler 100-jährig geworden. Zu diesem Jubiläum hat der Verein Alter Bären die Sonderausstellung, den emmental Literaturweg aktualisiert und mit den Schulen den neuen Dorfparcours erstellt.

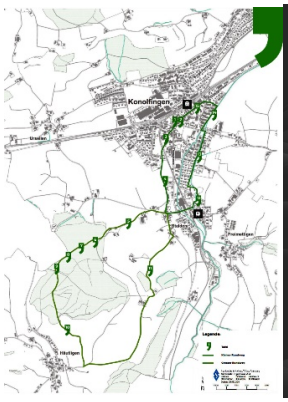

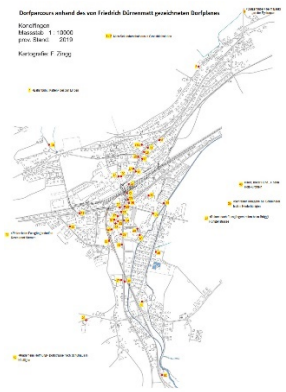

Der 1921 geborene Schriftsteller und Dramatiker Friedrich Dürrenmatt wuchs bis 1935 in Konolfingen auf. Sein Vater war Pfarrer in Stalden, das 1933 gemeinsam mit Ursellen Dorf, Gysenstein und Konolfingen Dorf zur Gemeinde Konolfingen fusionierte. Die Karte, die Friedrich Dürrenmatt aus seinen Erinnerungen gezeichnet und ganz speziell beschriftet hat, ist der Ausgangspunkt der Sonderausstellung «Konolfingen zur Zeit Dürrenmatts» im Dorfmuseum Alter Bären in Konolfingen. In der reichhaltigen Schau reist man in eine Zeit zwischen den Weltkriegen, in der das Telefon und das Radio technische Neuheiten waren, die es längst noch nicht in jedem Haushalt gab.

Neuer Dorfparcours

Zusammen mit dem Oberstufenzentrum Konolfingen hat der Verein Alter Bären einen Dorfparcours erstellt. Auf Grund der Karte mit den speziell bezeichneten Orten wurden die 52 Informationstafeln erstellt. Konolfingen gestern und heute zu erleben stand im Vordergrund der Idee, einen Dorfparcours zu erstellen. In mehreren Lektionen haben die Schüler*innen zusammen mit ihren Lehrpersonen Therese und Jean-Luc Lehmann die 52 Stationen des Dorfplanes von Friedrich Dürrenmatt so fotografiert, dass es zu den alten, vorhandenen Bildern passt. Unterstützt wurden sie durch Werner Weber und Willi Blaser vom Verein Alter Bären. Mittels QR-Codes kann man auf der Tafel vor Ort sehen, wie es früher hier aussah.

Aktualisierter *emmental* Literaturweg

Seit 2008 besteht der *emmental* Literaturweg mit seinen 15 Info-Tafeln. Auf Wunsch vieler Interessierten wurde nun der Tafeltext auch in französischer Sprache erstellt. Dazu musste das Hosting der Homepage angepasst werden. Mittels QR-Codes gelangt man auf die Homepage und sieht oder hört was Dürrenmatt oder Kenner zu diesem Standort sagten.
Auf der Homepage www.museum-alter-baeren sind alle Informationen zur Sonderausstellung, Dorfparcours und *emmental* Literaturweg zu finden. Gerne führt die Museumscrew auch Führungen im Dorfmuseum ausserhalb der Öffnungszeiten durch.
Die ganze Geschichte «Friedrich Dürrenmatt und das Dorf seiner Kindheit» ist im neu erschienen Buch attraktiv zusammengefasst. Das spannende Buch mit vielen Details und Bildern kann über die Homepage, bei der Gemeinde Konolfingen oder bei Kläy-Geschenke bezogen werden.

Text und Bilder: Willi Blaser (verein Alter Bären)

WALDSPIELGRUPPE CHUZLI

Ab August 2021 im Lochenbergwald in Konolfingen.

Für Kinder ab 3 Jahren bis Kindergarteneintritt.

Jeweils Dienstag, Donnerstag und Freitag

von 08.45 bis 11.15 Uhr

Ich freue mich, mit dir den Wald zu entdecken

Susanne Mathys, 076 510 28 01

Weitere Informationen auf
www.waldspielgruppechuzli.ch